

Kooperationsvereinbarung „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“

Zwischen der
Stadt Bernau bei Berlin
Der Bürgermeister
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stahl

und der
Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Boginski

wird die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck der Kooperation

- 1.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde ermöglichen bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils ihrer Stadt, unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigte Eintrittskarten für Kultur-, Sport- und andere Veranstaltungen zu erwerben bzw. städtische Einrichtungen zu günstigeren Konditionen nutzen zu können.
- 2.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde beabsichtigen, das Angebotsspektrum zu erweitern und den berechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern die Angebote der jeweils anderen Stadt ebenfalls zugänglich zu machen.
- 3.) Damit soll künftighin erreicht werden, dass die Teilhabe Bedürftiger am gesellschaftlichen Leben verbessert und die Inanspruchnahme einer größeren Anzahl von unterschiedlichen Angeboten ermöglicht wird.

§ 2 Gegenstand der Kooperation

- 1.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde räumen sich gegenseitig ein, bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz in einer der beiden Städte unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, insbesondere städtische Veranstaltungen und Einrichtungen zu vergünstigten Konditionen nutzen zu können.

- 2.) Zu den begünstigten Personen zählen Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Pflegezulagen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sonderfürsorgeberechtigte und Schwerbehinderte, Studierende und Auszubildende.
- 3.) Bei Berechtigung zur Inanspruchnahme vergünstigter Leistungen wird auf Antrag des Berechtigten von den jeweiligen Städten entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit ein „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ ausgestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- 4.) Der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ berechtigt zum Erwerb ermäßigter Eintrittskarten für Kultur-, Sport- und andere Veranstaltungen, die von der Stadt Bernau bei Berlin oder der Stadt Eberswalde oder durch von ihnen geförderte Träger ausgerichtet werden. Die kulturellen städtischen Einrichtungen (Museum, FRAKIMA, Familiengarten, Zoo...) bieten Vergünstigungen für Inhaber des „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ an. Zu günstigen Konditionen kann zudem das Angebot der Stadtbibliotheken und der Bäder in Bernau und Eberswalde genutzt werden.
- 5.) Der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ ersetzt den „Sozialpass“ in Bernau und den „Eberswalde-Pass“ in Eberswalde.

§ 3 Rechte und Pflichten

- 1.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde werden regelmäßig über die Einrichtung und Vorzüge des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit berichten.
- 2.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ einheitlich zu gestalten und zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde werden sich bemühen, weitere Angebote und neue Kooperationspartner zu generieren.
- 4.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde werden sich gegenseitig über die Anwendung des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ sowie etwaige Änderungen der Angebotspalette zeitnah und regelmäßig informieren.

§ 4 Kosten

- 1.) Entstehende Kosten für die einheitliche Gestaltung und den erstmaligen Druck von 1.000 Exemplaren des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ werden zwischen den Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2019 geteilt.
- 2.) Etwaig entstehende andere Kosten trägt jede Vertragspartei für sich.

§ 5 Aufnahme weiterer Kooperationspartner

- 1.) Die Stadt Bernau bei Berlin und die Stadt Eberswalde stimmen darin überein, dass die Aufnahme weiterer Kooperationspartner wünschenswert ist und auch angestrebt wird.
- 2.) Die Aufnahme weiterer Kooperationspartner bedarf eines Antrags des neuen Kooperationspartners und der Zustimmung der Stadt Bernau und der Stadt Eberswalde.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 1.) Die Kooperationsvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Die Laufzeit beginnt am
- 2.) Die Kooperationsvereinbarung kann einvernehmlich beendet oder ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3.) Die Kooperationsvereinbarung kann auch außerordentlich fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von einem der Vertragsparteien einseitig gekündigt werden.
- 4.) Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Angabe der Gründe. Die Kündigungsfrist beginnt mit Postausgang. Als Nachweis gilt der Poststempel.

§ 7 Salvatorische Klausel

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 2.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Stadt Bernau bei Berlin,

Stadt Eberswalde,

Stahl Waigand
Bürgermeister/ Allg. Stellvertreterin

Boginski Fellner
Bürgermeister/ Allg. Stellvertreterin